

Forschungsinstitut für Mathematik (FIM) Organisationsreglement

vom 01. April 2023

Die Departementskonferenz D-MATH

gestützt auf Art. 31a Organisationsverordnung ETH Zürich¹

erlässt folgendes Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Begriff und Zusammensetzung

¹Das FIM ist eine wissenschaftliche Einrichtung am Departement Mathematik der ETH Zürich, die den internationalen Austausch im Bereich der Forschung in der Mathematik fördert.

²Es umfasst eine Direktion und administrative Mitarbeitende.

³Es verfügt über einen wissenschaftlichen Beirat.

Art. 2 Aufgaben

¹Das FIM stärkt die Forschung in sämtlichen Bereichen der Mathematik. Zentral ist der wissenschaftliche Austausch zwischen Angehörigen der ETH Zürich und Forschern anderer Universitäten.

²Konkret bietet das FIM an:

- a. Forschungsaufenthalte für herausragende Wissenschaftler anderer Universitäten und Forschungsinstitutionen, die für eine Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Mitgliedern des D-MATH, resp. in Einzelfällen auch des Instituts für Mathematik der Universität Zürich, an die ETH Zürich eingeladen werden;
- b. Wissenschaftliche Konferenzen;
- c. Nachdiplomvorlesungen;
- d. Plattformen für die Vermittlung von aktuellen Forschungsergebnissen (z.B. Minikurse, FIM Lectures, etc.);
- e. Nach Möglichkeit (Teil)-Finanzierung von Postdoktoranden-Stellen („Hermann-Weyl-Instruktoren“)

¹ RSETHZ 201.021

Die Bezeichnungen in diesem Reglement sind lediglich aus praktischen Gründen in der männlichen Form verfasst, sie gelten für die Angehörigen beiderlei Geschlechts gleichermassen.

2. ORGANISATION

Art. 3 Zuordnung

¹Das FIM ist dem Departement Mathematik zugeordnet.

Art. 4 Direktion

¹Das FIM wird von einem ordentlichen oder ausserordentlichen Professor des D-MATH geleitet.

²Er wird vom Präsidenten der ETH Zürich auf Vorschlag des Departements Mathematik und nach Konsultation des Vizepräsidenten für den Bereich Forschung als Direktor des FIM ernannt. Die Amtsdauer beträgt in der Regel 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Direktor erhält eine angemessene Funktionszulage.

³Der Direktor des FIM hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Budgetverantwortung nach Art. 26 Finanzreglement der ETH Zürich²;
- b. Zuständig und verantwortlich für den Einsatz der dem FIM zugeteilten Mittel, sowie allfälliger weiterer dem FIM zur Verfügung stehender Ressourcen;
- c. Beurteilung sämtlicher an das FIM gerichteter Gesuche, z.B. für Forschungsaufenthalte, Konferenzen, Vorlesungen, etc.;
- d. das Ausschreiben von Stellen für die Hermann-Weyl-Instruktoren;
- e. das Leiten der Kommission für die Hermann-Weyl-Instruktoren;
- f. Einsitz in der Nachdiploms-Kommission;
- g. das Treffen geeigneter Massnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs im Bereich Mathematik;
- h. Vorschlag an den Vizepräsidenten für Forschung für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats;
- i. das Sicherstellen der Sichtbarkeit des FIM;
- j. allfällige weitere in diesem Reglement nicht genannte Aufgaben, die keinem anderen Organ zugeordnet sind.

³Der Direktor des FIM wird in administrativer Hinsicht in der Regel durch zwei unbefristet angestellte Mitarbeiter, die ihm unterstellt sind, unterstützt. Zusammen bilden sie die Direktion des FIM.

⁵Der Direktor des FIM ist von obligatorischen Service-Lehrveranstaltungen des D-MATH während seiner Amtszeit freigestellt. Er beteiligt sich an Programmen der universitären Weiterbildung.

Art. 5 Wissenschaftliche Beiräte

¹Dem Direktor des FIM steht ein externer und ein interner wissenschaftlicher Beirat aus international anerkannten Fachleuten zur Seite.

²Die Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats werden auf Antrag des Direktors des FIM vom Vizepräsidenten für Forschung für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³Der Direktor des FIM wird in seiner Arbeit durch einen internen wissenschaftlichen Beirat von bis zu drei Mathematik-Professoren der ETH Zürich unterstützt.

⁴Der Direktor des FIM ernennt, nach Rücksprache mit dem Vizepräsidenten für Forschung, die Mitglieder des internen wissenschaftlichen Beirats. Sie werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁵Die wissenschaftlichen Beiräte haben die Aufgabe, den Direktor des FIM insbesondere bei ausserordentlichen Entscheidungen, welche die strategische Ausrichtung des Instituts betreffen, zu beraten.

⁶Sowohl der externe als auch der interne wissenschaftliche Beirat werden vom Direktor des FIM bei Bedarf einberufen; dieser nimmt an den Sitzungen teil.

3. HERMANN-WEYL-INSTRUKTOREN

Art. 6 Postdocs am FIM

¹Das FIM leistet nach Möglichkeit einen finanziellen Beitrag an Postdoktorandenstellen, sogenannte „Hermann-Weyl-Instruktoren“.

²Die Hermann-Weyl-Instruktoren werden gemäss Artikel 6 Abs. 2 Bst. b Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich vom 16. September 2014³ als Postdoktoranden befristet angestellt.

³Die detaillierten Bestimmungen zu den Aufgaben der Instruktoren werden vom FIM zusammen mit dem D-MATH festgelegt und durch die Departementskonferenz gutgeheissen.

4. FINANZEN UND INFRASTRUKTUR

Art. 7 Finanzierung und Infrastruktur

¹Das FIM wird aus Budgetmitteln der ETH Zürich bzw. dem D-MATH finanziert.

²Das zwischen dem Präsidenten der ETH Zürich und dem Direktor des FIM zum Zeitpunkt seiner Ernennung resp. Wiederernennung vereinbarte Grundauftragsbudget wird vom D-MATH im Rahmen des Budgetprozesses des Departements unverändert an das FIM weitergegeben.

³Das D-MATH stellt dem FIM die nötige Infrastruktur zur Verfügung.

³SR 172.220.113.11

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt am 7. März 2023 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 27. Februar 1996.

Verabschiedet an der Departementskonferenz vom 7. März 2023

Der Vorsteher: